

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Musikzug Alt Duvenstedt e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Alt Duvenstedt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des *Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Duvenstedt*, als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO), um insbesondere die musikalische Entwicklung nachhaltig zu sichern.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beschaffung von Beiträgen, Spenden sowie Sponsoren
 - Unterstützung der musikalischen Jugendausbildung im Musikzug
 - Veranstaltungen, wie Konzerte durch den Musikzug, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Jugendliche minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters und werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu erfolgen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung durch den Vorstand mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Empfang des Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, 1 Monat vergangen ist.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das entsprechende Schreiben gilt dem Mitglied zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorstand eingehen, gelten als Enthaltung.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung mündlich vorzutragen und auf Verlangen Einblick zu gewähren. Sie bestellt zwei Kassen-/Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Beschlussfassung von Ausgaben über den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Wert
 - Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - 1. Kassenverwalter/in
 - 2. Kassenverwalter/in
 - Schriftführer/in
 - 2 Beisitzer/innen

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung erforderlicher Entscheidungen nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Angemessene Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten
- Bildung von Ausschüssen/Gremien
- Verteilung von besonderen Aufgaben auf die Vereinsmitglieder

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter der Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solcher regulären Sitzungen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikzug Alt Duvenstedt der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie der musikalischen Jugendausbildung zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Alt Duvenstedt, den 20.06.2018

Unterschrift: 1.

2.

3.

4.

5.

6.

7. *Im Original gezeichnet*